

SG HSV Handball
Aumühler-Wohltorfer TuS

14.03.2008

In der Verhandlung vor dem Rechtsausschuss am 12.03.2008 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Dalkowski
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

Urteil 06/ 2008:

Von einer Bestrafung des Offiziellen L. (SG HSV Handball) wird abgesehen.

Für das nächste Heimspiel des Aumühler-Wohltorfer TuS sowie der SG HSV Handball wird jeweils eine amtliche Aufsicht durch den HHV angeordnet. Die Kosten für die amtliche Aufsicht tragen beide Vereine selbst.

Die Kosten für dies Verfahren trägt der HHV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 20.01.08 fand das Jugendspiel 446 135, mC, Aumühler-Wohltorfer TuS 2. – SG HSV Handball 1., statt.

Die Spielleitende Stelle erfuhr von Aggressionen nach Spielende und bat beide Vereine mit Schreiben vom 29.01.08 um Stellungnahme. Der Aumühler Verein teilte daraufhin schriftlich mit, dass ein Spieler ihres Vereines nach Spielende im Gang zu den Umkleidekabinen durch Spieler der SG geschupst, getreten, beschimpft und geschlagen worden sei. Der Vater dieses Jugendlichen hat daher nach dem Spiel die Polizei angefordert.

Die SG HSV Handball hat auf die Anfrage der Spielleitenden Stelle nicht reagiert.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Bei der Verhandlung fehlten leider unentschuldigt der Verantwortliche, der Offizielle sowie der betr. Jugendliche von Aumühle. Der Verantwortliche L. der SG HSV Handball schilderte glaubwürdig, dass sich Spieler beider Mannschaften bereits während des Spieles unsportlich verhalten haben.

Von den Vorkommnissen nach dem Spiel habe er nichts miterlebt, da er sich noch zu diesem Zeitpunkt in der Halle befand. Vor allem der Vater des angeblich betr. Spielers hat sich nach dem Spiel sehr undiszipliniert verhalten und auch die Polizei gerufen.

Der vor Ort anwesende Polizist hat auf telefonische Nachfrage durch den Vors. RA vor der Verhandlung den tatsächlichen Sachverhalt geschildert. Außer Rangeleien zwischen einigen Spielern beider Vereine konnten keine weiteren Auffälligkeiten wie Schlägereien oder Verletzungen ermittelt werden. Da sich die SG-Jugendlichen bei den Spielern von Aumühle entschuldigt haben, wurde von der Polizei kein Protokoll aufgenommen, es wurde auch keine Anzeige erstattet.

Auch der an der Verhandlung verhinderte Schiedsrichter teilte dem RA-Vorsitzenden vor der Verhandlung telefonisch mit, dass er Tätlichkeiten nach Spielende nicht wahrgenommen hat. ...

Aufgrund dieser Beweisaufnahme wird von einer Strafe abgesehen; allerdings hält der RA eine Spielaufsicht beim jeweils nächsten Heimspiel beider Mannschaften für angemessen.

Die Maßnahme einer Spielaufsicht richtet sich nach § 3 (3) a RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Der Rechtsausschuss

P. Tiede

gez. G. Dalkowski

gez. C. Soltau